

HINWEISE ZUR UNTERSCHRIFTENSAMMLUNG

Mit einem Volksbegehren wird ein Anliegen verbindlich in den Landtag eingebracht und eine Volksabstimmung angestrebt. Deshalb sind dabei bestimmte Formvorschriften genau einzuhalten. Andernfalls sind die Unterschriften ungültig. Auf folgende Punkte müssen Sie besonders achten:

1. Führen Sie den **Gesetzentwurf und die **Datenschutzhinweise** mit.**

Das Gesetz schreibt vor, dass die „Möglichkeit zur Kenntnisnahme des Gesetzeswortlauts und dessen Begründung“ bestehen muss. Ebenso muss der Unterzeichner Gelegenheit haben, sich über die Verwendung seiner Daten zu informieren.

2. Für Bürger einer jeden Gemeinde eine eigene Liste beginnen. Die Unterschriftenliste muss **nicht zwingend Eintragungen von zehn Personen** enthalten.

Auch die Eintragung einer einzigen Person ist gültig. Da die Unterschriftsberechtigung eines jeden Unterzeichners aber von der jeweiligen Heimatgemeinde geprüft werden muss, droht bei einer gemischten Liste die Streichung – oder die Liste muss nacheinander mit zehn Prüfvermerken versehen werden. Dies würde einen enormen zeitlichen und organisatorischen Mehraufwand bedeuten.

3. Nach **Unterschriftsberechtigung fragen**

Unterschriftsberechtigt ist, wer in Baden-Württemberg wohnt, mindestens 16 Jahre alt ist und die deutsche Staatsbürgerschaft hat.

4. Man muss **persönlich und handschriftlich unterschreiben!**

Jede eingetragene Person muss persönlich und handschriftlich unterschreiben. Für Bekannte und Verwandte können Listen zum Mitnehmen ausgegeben werden. Es darf aber nicht „im Auftrag“ einer anderen Person unterschrieben werden.

5. Alle Felder des Formulars müssen **vollständig und gut lesbar ausgefüllt sein!**

Unvollständige oder nicht leserliche Angaben führen zur Ungültigkeit.

6. **Keine zusätzlichen Anmerkungen oder Ergänzungen! Keine Streichungen!**

Auch das kann zur Ungültigkeit führen.

7. Wohin mit den ausgefüllten Formularen?

Wenn die Sammlung abgeschlossen ist, müssen die ausgefüllten Formulare zur Prüfung auf die Gemeinden verteilt werden. Bitte koordinieren Sie das innerhalb Ihres Kreisverbandes. Die Listen samt Prüfvermerk werden anschließend in der Landesgeschäftsstelle, Rosensteinstr. 22, 70191 Stuttgart, gesammelt und an das Innenministerium übergeben. Kopien, Faxe und elektronische Scans sind ungültig. Wir brauchen die **Originale**.

Insgesamt benötigen wir 10.000 gültige Unterschriften, nur dann kann es zu einem gültigen Volksbegehren kommen. Vielen Dank – packen wir's an!